



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Abfallwirtschaftsbetrieb Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach



Abfallwirtschaftsbetrieb

Herrn
Mirko Komenda
Kaule 14

51429 Bergisch Gladbach

Betriebshof
Oberschbach 1
Auskunft erteilt:
Sascha Kolter, Zimmer 24
Telefon: 0 22 02 / 14 35 29
Telefax: 0 22 02 / 14703529
E-Mail: s.kolter@stadt-gl.de

Mein Zeichen
7 69 000005

05. Januar 2018

Anfrage in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur, Klimaschutz und Verkehr, Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses sowie Flächenutzungsplanausschusses am 21.12.2017

Sehr geehrter Herr Komenda,

in der genannten Ausschusssitzung haben Sie sich auf die Anfrage eines Bewohners des Hauses Obersteinbach 9 bezogen. Diese Straße sei einst in die Reinigungsklasse W 4 eingestuft gewesen und ist aktuell in die Reinigungsklasse S 2 (kein Winterdienst) eingestuft. Sie fragten nach dem Grund für diese Einstufung.

Bereits im Januar 2017 hat ein Bewohner des Hauses Obersteinbach 9 angeregt, die Stichstraße Obersteinbach 9 bis 9b (wieder) in die Reinigungsklasse W 4 (nachrangiger Winterdienst) einzustufen.

Diese Anregung wurde vom Abfallwirtschaftsbetrieb am 18.01.2017 dahingehend beantwortet, dass eine entsprechende Änderung der Straßenreinigungssatzung nicht beabsichtigt sei. Die zusammengefassten Argumente hierfür waren:

- Die Durchführung des Winterdienstes in der genannten Stichstraße ist entgegen der Einschätzung des Anwohners nicht mit nur geringem Aufwand verbunden.
- Auf Grund begrenzter Kapazitäten müssen Prioritäten für den städtischen Winterdienst gesetzt werden.
- Die Durchführung des Winterdienstes in der genannten Stichstraße ist rechtlich nicht erforderlich, da diese zweifelsfrei nicht verkehrswichtig ist.
- Schwierigkeiten, die Rettungsdienste wegen winterlicher Straßenverhältnisse haben können, sprechen nicht für die Durchführung des Winterdienstes in der Stichstraße, weil der städtische

Internet:
www.awb-gl.de
www.bergischgladbach.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 311 002 221

Oberschbach 1
51429 Bergisch Gladbach
Telefon: (0 22 02) 14-0
Telefax: (0 22 02) 14 33 30

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag 13:30 - 15:30 Uhr
oder nach telefonischer
Terminvereinbarung

Winterdienst aufgrund begrenzter Kapazitäten keine schnee- und eisfreie Zufahrt zu jedem Wohngrundstück gewährleisten kann.

Im Dezember 2017 hat der Anlieger eine erneute Eingabe in der Angelegenheit gemacht. Hierbei schilderte er seine Probleme und Nöte zwar sehr anschaulich, eine andere Bewertung der Sachlage war jedoch nicht möglich. Dies wurde dem Anlieger in einer persönlichen Mitteilung des Bürgermeisters vom 05.01.2018 mit Bedauern mitgeteilt. Nachfolgend zitiere ich wörtlich aus dieser Mitteilung:

Hinsichtlich Ihrer Argumentation, die Stadt könne den Winterdienst in der Stichstraße mit nur geringem zeitlichen Mehraufwand durchführen, verweise ich auf TOP Ö 3 in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 22.03.2017 (siehe <https://www.bergischgladbach.de/ratsinformationssystem.aspx>). Die Petentin hatte damals ähnlich wie jetzt Sie argumentiert. In der Sitzung wurde ausführlich und kontrovers über die Möglichkeiten des städtischen Winterdienstes diskutiert. Ergebnis war, dass die Anregung, Winterdienst in den Straßen Im Finkenschlag und Am Böckenbusch durchzuführen, zurückgewiesen wurde. In der mit nur drei Anliegern deutlich unbedeutenderen Stichstraße Obersteinbach 9, 9a und 9b kann nun nicht anders entschieden werden.

Ihre Einschätzung, die Räumung der Stichstraße sei Gemeinschaftsaufgabe und könne daher nicht den Anliegern auferlegt werden, ist angesichts der Rechtslage (siehe oben) nicht zutreffend.

Ebenso wenig stimme ich Ihrer Auffassung zu, die Stichstraße sei verkehrswichtig, weil sie die einzige Zufahrt zu den Grundstücken Obersteinbach 9 bis 9 b sei und zudem mit einer starken Steigung behaftet ist. Folgt man der Argumentation, jede Straße, die alleinige Erschließung von Wohngrundstücken ist, sei verkehrswichtig, kommt diese Eigenschaft nicht nur jeder Zufahrtsstraße zu jedem beliebigen Weiler im Außenbereich, sondern auch jeder kleinen Stichstraße in dicht bebauten Wohnvierteln zu. Dann müsste die Stadt Winterdienst auf jeder öffentlichen Straßen durchführen. Dies ist unzweifelhaft rechtlich nicht erforderlich und tatsächlich auch gar nicht möglich. Dies verkennen Sie auch, wenn Sie Winterdienst fordern, damit Rettungs-, Liefer-, Versorgungs- und Reparaturdienste freie Zufahrt haben. Auch dieser Standard ließe sich nur erreichen, wenn ungeachtet aller rechtlichen Erfordernisse und begrenzter Kapazitäten Winterdienst auf allen Straßen durchgeführt würde.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Harald Flügge
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat